

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

204 (26.7.1888)

# Beilage zu Nr. 204 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 26. Juli 1888.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. Juli. 24. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Geh. Rath C. v. Seyfried.

Am Regierungstische: Geheimrath Dr. Nott und Ober-Schulrathsdirektor Geheime Referendar Foss.

Der Präsident theilt mit, daß Seine Großh. Hoheit der Prinz Karl von Baden einem Schreiben Hochdieselben zufolge wegen unverstehlicher Geschäfte verhindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen. Weiter gibt der Präsident bekannt, daß nach den Beschlüssen der Petitionskommission die kürzlich eingelaufene Denkschrift über die Erbauung einer Mainthalbahn zwischen Amorbach und Wallbühl als zu spät eingereicht eine geschäftliche Behandlung nicht mehr finden solle, sofern das Hohe Haus sich damit einverstanden erkläre, was geschieht.

Nunmehr geht das Hohe Haus zu der Berathung des von Senatspräsident Dr. v. Stoesser schriftlich erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. über.

Zu Beginn der Generaldiskussion bemerkt der Bericht-erstatte er dürfe wohl unterstellen, daß die Mitglieder des Hohen Hauses den Gesetzentwurf mit zugehöriger Begründung sowie die Kommissionsberichte der beiden Häuser sorgfältig geprüft hätten und auch den Verhandlungen der Zweiten Kammer mit Aufmerksamkeit gefolgt seien, weshalb er sich auf einige wenige allgemeine einleitende Worte beschränken könne. Der vorliegende Gesetzentwurf sei für das Hohe Haus nichts neues, da sein Inhalt schon seit Jahren der Gegenstand von Erörterungen desselben bilde. Bereits im Jahre 1874 habe die Erste Kammer die offenkundige Thatsache anerkannt, daß die Erträge des Kirchenvermögens infolge des Sinkens des Zinsfußes immer mehr zurückgehen, während gleichzeitig wegen der mit jener Erscheinung Hand in Hand gehenden Minderung des Geldwertes die Bedürfnisse eine Steigerung erfahren haben. Es sei ja schon und dankenswerth, daß auch heute noch wie in früheren Zeiten den christlichen Kirchen durch freiwillige Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen reichliche Mittel zufließen, allein dieselben erlangen der Stetigkeit und Verlässlichkeit und es sei auch nicht zu verkennen, daß in dieser Beziehung nicht überall das Erforderliche geschehe. So komme es, daß heutzutage die Beschaffung weiterer Einnahmequellen für die Kirchen unumgänglich würden und es hätten deshalb beide Kirchen schon wiederholt Vorschläge gemacht, welche auf Einführung von kirchlichen Steuern abzielten. Schon im Jahre 1874 sei ein bezüglicher Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt worden, allein derselbe habe die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags nicht gefunden und insbesondere habe sich die Hohe Erste Kammer damals auf den Standpunkt gestellt, daß, soweit die Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse in Frage komme, die Einführung von Steuern sich nicht empfehle, vielmehr die Mittel dazu im Wege der Dotation von Seiten des Staates zu beschaffen sein würden. Infolge dessen habe die Großh. Regierung sich auf dem Landtag von 1875/76 zur Vorlage des Gesetzentwurfs die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener betr. entschlossen, welcher auf einem einseitigen Dotationsystem beruhe und dann auch die Zustimmung der Stände fand. Damit sei für die Befriedigung der dringendsten allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse Sorge getragen worden, nicht jedoch auch für den örtlichen Aufwand, hinsichtlich dessen das Hohe Haus zu Anfang an erklärt habe, daß er im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht werden dürfe. Dieser Plan habe bisher aus den bekannten Gründen nicht verwirklicht werden können: nunmehr aber seien die Verhältnisse so weit geklärt, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf habe vorgelegt werden können, welcher die Einführung einer Besteuerung zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für örtliche kirchliche Bedürfnisse zum Gegenstand habe. Derselbe erhebe eine so nothwendiger, als bisher nur für einen Theil des hierher gehörenden Aufwandes, nämlich für den Kirchenbau, durch das Kirchenbaudikt von 1808 Sorge getragen sei, und auch hierfür insofern nur ungenügend, als das fragliche Edikt lediglich auf die altvorhandenen und nicht auf die neu entstehenden Kirchen Anwendung finde. Seit Jahren wurden die Grundlagen, auf welchen das Edikt beruhe, als unrichtig bezeichnet, da sie im diametralen Gegensatz zu dem Grundsatze des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ständen, daß die Kirchen ihre Angelegenheiten selbstständig und allein verwalten sollen. Letzteres Gesetz schaffe die Unterlage dafür, daß die Kirchen für ihre örtlichen Bedürfnisse durch Umlagen Sorge tragen, die, wenn sie nicht freiwillig eingehe, mit Hilfe des Staates im Zwangswege beigetragen werden können. Allein es bilde eine selbstverständliche Voraussetzung der Mitwirkung des Staates bei der Beibringung, daß derselbe zuvor zur Erhebung der Steuern seine Zustimmung erteilt habe; und wie der Staat gegen sich selbst den Grundsatze gelten lasse, daß er Steuern nur nach erfolgter Zustimmung der Vertreter des Volkes aus-schreiben dürfe, so müsse auch von den Kirchen verlangt werden, daß sie ihre Angehörigen nicht ohne die Zustimmung derselben bzw. ihrer Vertreter zu Umlagen heranziehen. Jedoch handle es sich vorliegenden Falles weniger um die Einführung einer neuen Besteuerung, als

um eine gerechtere Vertheilung der schon bestehenden Lasten in dem Sinne, daß künftig nicht mehr wie bisher nach dem Kirchenbaudikt alle Einwohner einer politischen Gemeinde ohne Berücksichtigung ihres Glaubens für den Bauaufwand der Pfarrrechte besitzenden Kirche ihres Ortes aufkommen müssen, sondern daß für die Folge nur die Konfessionsangehörigen zu diesem Behufe beizutragen haben. Auch solle für kein Kirchspiel ein Zwang bestehen, Umlagen zu erheben, außer in dem Falle, daß dasselbe unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes übernommene Verpflichtungen in anderer Weise zu erfüllen nicht im Stande ist. Zur Ausschreibung einer Kirchensteuer werde nur geschritten werden, wenn anderweit Verpflichtete nicht vorhanden sind, d. h. dieselbe trete nur subsidiär, und zwar nur im Falle des dringendsten Bedürfnisses ein.

Diese Steuererhebung von Seiten der Konfessionsangehörigen führe zur Schaffung eines Rechtsobjektes als Träger des aus den Umlagen angefallenen Vermögens und der auf demselben haftenden Verbindlichkeiten, und darnach sehe Art. 1 des Entwurfs vor, daß die örtlichen Verbände von Angehörigen der mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate als Kirchengemeinden Körperschaftsrechte erhalten sollen. Für die evangelische Kirche bedeute dies eine Anerkennung nicht, denn sie beruhe auf dem Gemeindeprinzip, während die römisch-katholische Kirche das Episkopatssystem habe, vermöge dessen nur der Klerus die Kirche repräsentire und regiere. Der Art. 1 bestimme ferner, daß der räumliche Umfang der Kirchengemeinde das Kirchspiel sei, während die Art. 4, bezw. 6 besagen, wer die Kirchengemeinde zu repräsentiren habe. Die Verleihung eines Stimmrechts an einen Theil der Gemeindeglieder schließe in gewissem Sinne für die katholische Kirche eine Anerkennung in sich, da derselben bisher eine mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattete Kirchengemeinde fremd war. Allein auch sie habe von jeher und insbesondere in der Konvention von 1859 sowie seit der Verordnung vom 20. November 1861 den Grundsatze als zu Recht bestehend anerkannt, daß bei der Verwaltung des örtlichen Vermögens der Kirche eine aus Wahl hervorgegangene Vertretung der Parochianen mit-zuwirken habe, nämlich die Stiftungskommission, deren Mitglieder von den katholischen Einwohnern der betreffenden Gemeinde gewählt werden. Diese Einrichtung werde somit lediglich erweitert, wenn nunmehr zu den Stiftungskommissionen eine Vertretung der Kirchengemeinde als solcher hinzutrete, die jedoch nur für einen bestimmten Zweck, nämlich die Bewilligung einer kirchlichen Umlage in's Leben trete. Dadurch entspreche ein besonderes Rechtsobjekt, welches, wie alle juristischen Personen, die Fähigkeit habe, auf seinen Namen Vermögen zu erwerben, und das folgerichtig bei der Verwaltung des von ihm erworbenen Vermögens durch sein Organ mitzuwirken habe, sofern es sich um wichtige Rechtsgeschäfte — die sogenannten Eigenthumshandlungen, vergl. Art. 9 des Entwurfs — handle, während bei den sogenannten Verwaltungshandlungen ausdrücklich von seiner Zustimmung abgesehen werde aus Rücksicht für die Verfassung der katholischen Kirche. Es liege somit nach der einstimmigen Auffassung der Kommission dem Entwurfe durchaus die Absicht ferne, der römisch-katholischen Kirche ein ihr fremdes Element aufzudrängen zu wollen. Wenn schon bisher mit Zustimmung der obersten Kirchenbehörde eine Mitwirkung der Gemeindeglieder bei der Verwaltung des örtlichen Vermögens stattfinde, wie-wohl die Gemeinde zu demselben nichts beigetragen habe, so müsse um so mehr erwartet werden, daß die oberste Kirchenbehörde ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Vertretern der Gemeinde bei der Verwaltung desjenigen Vermögens erteile, was die Gemeinde von sich aus im Wege der Besteuerung aufbringt. Dabei nehme der Entwurf in allen Bestimmungen die weitgehendste Rücksicht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche und sehe insbesondere vor, daß die Organe der Kirchengemeinden nicht wie bei anderen Korporationen dauernd und von Anfang an bestehen, sondern daß sie nur dann in's Leben gerufen werden, wenn es sich um Bewilligung von Umlagen handle. Wenn somit die Kirchengemeinde als solche in anderer Weise als durch Steuern Vermögen erhalte, so habe die Kirchengemeindeversammlung bzw. ihre Vertretung keinerlei Befugniß, an der Verwaltung desselben mitzuwirken, vielmehr werde dasselbe genau wie das sonstige örtliche Kirchenvermögen, somit durch die Stiftungskommission in Gemäßheit der landesherrl. Verordn. von 1861 verwaltet, selbst hinsichtlich der Eigenthumshandlungen. Wenn aber einmal die Kirchengemeindeversammlung bzw. Kirchengemeindevertretung aus Anlaß einer Steuererhebung in's Leben gerufen worden sei, dann erscheine es nur selbstverständlich und billig, daß dieselbe bei den wichtigeren Beschläüssen über das Vermögen der Kirchengemeinde gehört werden solle. Allein auch nachdem diese Organe einmal bestanden, könnten sie um der katholischen Kirche willen wieder beseitigt werden entweder in der Weise, daß, wenn kirchliche Steuern nicht weiter erhoben würden, sowohl die obere kirchliche als die staatliche Behörde bei beiderseitigem Einverständnis die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklären, daß bis auf Weiteres deren Neubildung zu unterbleiben habe, oder so, daß für Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung, in denen somit die Kirchengemeindeversammlung an der Stelle der ersteren zu beschließen habe, unter den gleichen Voraussetzungen die ihnen vom Gesetze übertragenen Befugnisse einstweilen für beruhend erklärt würden. Das Gesetz gewähre somit den oberen kirchlichen und staatlichen Behörden die Möglichkeit, jenen Organen die außerhalb der Steuerbewilligung in Bezug auf das der Kirchengemeinde eigene Vermögen verliehenen Rechte wieder zu entziehen, eine Maßnahme, welche, wenn sie nicht etwa aus zureichenden Gründen der Disziplin (Art. 36 des Entw.) erfolge, im entschiedenen Widerspruch mit den rechtlichen Folgerungen aus den wesentlichen Merkmalen einer juristischen Person stünde, sofern diese nicht noch Gelegenheit gegeben würde (Art. 3 des Art. 10), ihre Rechte zu wahren oder ihre, wenn auch stillschweigende, Einwilligung dazu zu geben, daß sie ihre Rechte nicht weiter wahrzunehmen vermöge. Um dies zu erreichen, bestimme der Entwurf nach der Fassung der Hohen Zweiten Kammer, daß das nach obigen Ausführungen zur Beseitigung erforderliche staatliche Einverständnis bei Vorhandensein eigenen Vermögens der Kirchengemeinde nur erklärt werden dürfe, wenn in einer hierzu anzuberäumenden Versammlung die Mehrheit der Gemeindevertretung bzw. der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder nicht widerspreche. Aus diesen Bestimmungen sei die Vorsicht zu entnehmen, mit welcher der Gesetzentwurf den Eigentümlichkeiten der katholischen Kirche gerecht zu werden suche, um ja den Schein zu meiden, als solle in die Organisation dieser Kirche eingegriffen werden.

Der Gesetzentwurf enthalte ferner nähere Bestimmungen darüber, wer stimmberechtigt sei, wie die Versammlung eingeladen und abgehalten werden solle; den wichtigsten Grundsatze aber erblicke Redner in der Bestimmung, daß zu den Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse nur die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirch-spielsbewohner herangezogen werden könnten; ob und in wie weit dazu auch die Standes- und Grundherren gehörten mit Rücksicht auf L.R.S. 102 a., auch wenn dieselben thatsächlich in der betreffenden Gemeinde nicht wohnen, erscheine fraglich und könne späterer Entscheidung vorbehalten bleiben. Aber auch die außerhalb des Kirch-spiels wohnenden bekennungsangehörigen physischen Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde bereits kirchensteuerpflichtig seien, ferner dem betreffenden Bekenntniß ausschließlich zum Gemisse überweisene, nicht kirchliche, sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulastigkeiten der betreffenden Gemeinde bestimmt seien, endlich juristische Personen, sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften könnten dann zu den kirchlichen Umlagen herangezogen werden, wenn es sich um die Aufbringung der Kosten für kirchliche Bauten handle, und müßten es, sofern die Umlage 5 Pf. auf 100 M. Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr übersteige. Was die juristischen Persönlichkeiten anlange, so sei nicht zu verkennen, daß in ihrem Bezuge eine Durchlöcherung des Prinzips liege, wonach nur die Bekenntnisangehörigen die kirchlichen Steuern aufzubringen hätten, allein man sei dazu gelangt, um unter Umständen weitere kräftige Steuerträger heranzuziehen zu können in der richtigen Erkenntniß, daß die kirchlichen Umlagen nur mit der größten Schonung erhoben werden sollten und daß die Höhe der Umlagen eine gewisse bescheidene Grenze nicht überschreiten dürfe. Den Gegenstand der Besteuerung bilde das gesammte Steuerkapital, wie es zu den Gemeindeumlagen herangezogen werde, somit die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien sowie die Einkommensteuerschulden.

Obiges seien die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen der Regierungsentwurf ausgehe und die auch die Hohe Zweite Kammer durchaus genehmigt habe, wenngleich sie in einzelnen Punkten eine abweichende Fassung beschlossen habe. Aber auch die Kommission dieses Hohen Hauses habe sich nicht durchaus den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzuschließen vermocht und beantrage in den Art. 4, 7 und 37 eine Aenderung, die allerdings das Zurückgehen des Entwurfs an das andere Hohe Haus erforderlich machen wird. In der Spezialdiskussion werde sich Gelegenheit bieten, auf diese Aenderungsanträge näher einzugehen, und Redner schließe daher für jetzt mit dem Ersuchen, das Hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf nach den Vorschlägen seiner Kommission genehmigen. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

## Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register.  
Geburten. 20. Juli. Adolf Johannes, B.: Karl Glaser, Afffent. — 21. Juli. August, B.: Stefan Gündner, Tagelöhner. — Helene Ottilie Hedwig, B.: Otto Eisele, Mechaniker. — 22. Juli. August Vinzenz Adam, B.: August Unmähig, Schumann. — Karl, B.: Ernst Conrad, Kaufmann.  
Eheschließungen. 24. Juli. Franz Schnellbad von hier, Konditor hier, mit Emma Beder von Darmen. — Karl Maier von Untermisselbach, Metzger hier, mit Jakobine Beder von Bergshausen.  
Todesfälle. 22. Juli. Martin Schilde, ledig, Soldat, 25 J. — Oskar Wellinger, ledig, Maurer, 19 J. — 23. Juli. Robert Ansmann, ledig, Gymnast, 19 J. — 24. Juli. Wilhelm, 2 W. 18 T., B.: Wilhelm Grafried, Schneider.

Gandel und Verkehr.

Handelsberichte.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 11. bis 18. Juli erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen...

Köln, 24. Juli. Weizen, hiesiger, loco 19.25, fremder, loco 19.75...

Bremen, 24. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.40...

Antwerpen, 24. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 18 1/2...

Paris, 24. Juli. Rüböl per Juli 57.50, per August 57.75, per September-Dezember 58...

Spiritus per Juli 45, per Januar-April 41.50. Weizen, weißer, dispon. Nr. 3, per 100 Kil., per Juli 41.30...

New-York, 23. Juli. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2...

Frankfurter Kurse vom 24. Juli 1888.

Table of financial markets and exchange rates. Columns include Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various international exchange rates.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellung.

D. 694. 2. Nr. 5630. Freiburg. Die Ehefrau des Johann Wilhelm Sutter, Katharina, geb. Grether...

Aufgebot.

D. 679. 2. Nr. 5669. Neustadt. Wundham v. Wunne in Niederfischbach bei Kirchen an der Sieg...

Erbeinweisungen.

D. 555. 3. Nr. 8472. Wiesloch. Gutsverwalter Martin Mikeler Witwe, Wilhelmine, geb. Glauner...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Erbeinweisungen.

D. 575. 3. Nr. 5238. Großh. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Christine, geb. Bauer von Untergimpfen...

Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen.

R. 434.3. Nr. 1371. Lörrach. Höherem Auftrage zufolge sollen die Bauarbeiten zur Herstellung der Hochbauten auf den Bahntrecken Leopoldshöhe-Lörrach und Schopfheim-Säckingen...

Table with columns for construction types: Erd-, Maurer- u. Steinbauarbeit, Gypserarbeit, Zimmerarbeit, etc.

Table for Station Weil. Columns: Station Weil, Aufnahmsgebäude, Defonomie- und Abtrittgebäude, Wohngebäude...

Table for Station Fahrnan. Columns: Station Fahrnan, Aufnahmsgebäude, Defonomie- und Abtrittgebäude, Wohngebäude...

Table for Station Hofel. Columns: Station Hofel, Aufnahmsgebäude, Defonomie- und Abtrittgebäude, Wohngebäude...

Table for Station Wehr. Columns: Station Wehr, Aufnahmsgebäude, Defonomie- und Abtrittgebäude, Wohngebäude...

Table for Station Dellingingen. Columns: Station Dellingingen, Aufnahmsgebäude, Defonomie- und Abtrittgebäude, Wohngebäude...

Table for Station Brennet. Columns: Station Brennet, Aufnahmsgebäude, Defonomie- und Abtrittgebäude, Wohngebäude...

Die Arbeiten sollen losweise, im Ganzen oder innerhalb der Looße nach den Arbeitsgattungen getrennt vergeben werden und sind darnach die Angebote zu stellen...

Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...

D. 678.2. Philippsburg. Delgemälde-Versteigerung. Freitag den 27. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr...